

Herbert Siegrist  
Haslibergstrasse 1  
8156 Oberhasli

KR-Nr. 200/1992

An das  
Büro des Kantonsrates  
8090 Zürich

## **Einzelinitiative**

Ich bitte Sie um Entgegennahme und Weiterleitung meiner Einzelinitiative gemäss Art. 29 der Kantonsverfassung.

## **Antrag**

«Für die Nutzungsänderung des sich im Bau befindlichen Durchgangsheimes für Asylbewerber auf dem Areal der Klinik Hard in Embrach in ein Suchtpatientendurchgangszentrum und für den künftigen Betrieb wird der notwendige Kredit bewilligt.»

## **Begründung**

Der vorliegende Antrag ist initiativfähig, da unter anderem die zu erwartenden, jährlich wiederkehrenden Aufwendungen für den Betrieb die Summe von Fr. 2 000 000 zweifellos übersteigen werden.

Die Drogenproblematik im Kanton Zürich, im Kreis 5 in der Stadt Zürich im besonderen, ist hinlänglich bekannt und bedarf keiner Erläuterung.

Ebenfalls bekannt ist die Tatsache, dass im Kanton Zürich ein Mangel an geeigneten Plätzen zur Betreuung schwer verwahrloster Suchtkranker besteht.

Wie den Tageszeitungen vom Freitag, 5. Juni 1992, zu entnehmen war, besteht für das Durchgangsheim mit 240 Plätzen für Asylsuchende in Embrach, nach dessen Fertigstellung im Herbst 1992, wegen anhaltend rückläufiger Zahlen bei den Gesuchstellern und Überkapazitäten in anderen Heimen, kein Nutzungsbedarf. Damit der 10 Mio. Franken teure Bau nicht unnötig ungenutzt bleibt, soll er einem anderen Zweck zugänglich gemacht werden. Das Durchgangsheim für Asylsuchende ist deshalb durch allfällige bauliche Anpassungen in ein Suchtpatientendurchgangszentrum umzuwandeln. Die unmittelbare Nähe zur Klinik Hard bietet dabei geradezu ideale Standortbedingungen.

1. Dem Mangel an Therapieplätzen für Suchtkranke im Kanton Zürich wird teilweise Abhilfe verschafft.
2. Dem Zentrum können Freiwillige und mittels fürsorgerischem Freiheitsentzug stark verwahrloste, sich zur Suchtmittelfinanzierung prostituierende und andere sich ständig auf den Strassen aufhaltende Drogensüchtige mit und ohne festen Wohnsitz zugeführt werden.
3. Die Zuführung erfolgt durch die örtlichen Fürsorge-, Vormundschafts- und Polizeibehörden.
4. Die zugeführten Patienten und Patientinnen werden durch geeignetes Personal betreut, das ihnen den Zugang zu verschiedenen Therapiemöglichkeiten, Entzug, Methadonprogramm, ärztlich kontrollierte Heroinabgabe usw. sowie weiterführende Massnahmen ermöglicht.
5. Nach einer zu bestimmenden Zeit werden die Suchtkranken, ähnlich dem Verfahren im Asylwesen, mit Auflagen und fortgesetzten Therapiemöglichkeiten ihren letzten Wohnsitzgemeinden, wo dies nicht möglich ist, nach einem speziellen Verteilschlüssel, zur Betreuung überstellt. Die Gemeinden werden dazu verpflichtet, geeignete Räumlichkeiten

für begleitetes Wohnen zur Verfügung zu stellen. (In der Stadt Zürich könnten dies beispielsweise die dann zumal ungenutzten Notschlafstellen mit Tagesstrukturen sein.)

6. Tauchen solchermassen zugeführte Personen wiederum in der Öffentlichkeit auf, werden sie erneut dem Zentrum zugeführt.
7. Das Zentrum wird als geschlossene Anstalt durch den Kanton geführt.
8. Die Finanzierung des Zentrums erfolgt durch den Kanton, die Wohnsitzgemeinden der Patienten und Patientinnen und durch den Staat eingezogene Gelder aus dem illegalen Drogenhandel.

Mit den etwa 240 Plätzen im Durchgangszentrum dürfte es möglich sein, die etwa 150 bis 200 Schwerstsüchtigen, die sich allein tagtäglich in den Strassen von Zürich aufhalten, unterzubringen und damit der sich ständig neu bildenden offenen Drogenszene nach der Platzspitzschliessung effizient entgegenzutreten. Mit dieser Massnahme könnte der harte Kern entfernt werden, der in der Drogenszene die nötige Infrastruktur und die Anonymität der Masse liefert, den Ameisenhandel, die Konsummöglichkeit sowie die Anlaufstelle zur Versetzung von Deliktsgut in der Öffentlichkeit aufrechterhält. Begleiterscheinend dürfte die häufig durch diesen Kreis der Suchtkranken ausgeführte, in der letzten Zeit, nach einem starken Rückgang aufgrund der Platzspitzschliessung, wieder im Anstieg befindliche Beschaffungskriminalität erneut gestoppt werden. Ebenso könnte die neuerlich leichte Erreichbarkeit der Droge eingeschränkt werden. Eine weitere Folge wäre die massive Entlastung der Polizeikräfte mit der Möglichkeit, diese gezielter den Handel mit illegalen Suchtmitteln verfolgen zu lassen.

Oberhasli, den 24. Juni 1992

H. Siegrist